

Satzung
vom 05.09.2008
Geändert durch Mitgliedsbeschluss vom 07.11.2008
Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 03.01.2009

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „HSV-Fanclub Holmer Jungs e.V.“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Buchholz i. d. Nordheide.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Aufbau, die Erhaltung und Förderung der Gemeinschaft von HSV-Anhängern in und um Holm.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird von diesem schriftlich bestätigt.
- 3.) Bei Minderjährigen Mitgliedern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 4.) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats ohne Begründung widersprechen.
- 5.) Der Verein führt
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand zu richten und wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Bis dahin ist der volle Vereinsbeitrag zu zahlen.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Zahlungsrückstand von 1 Jahr trotz zweimaliger Mahnung.
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- 4.) Mitgliedern ist es untersagt, in jeglicher Weise dem Verein zu schaden! Dieses beinhaltet die Verbreitung von links- oder rechtsextremistischer Gesinnung, Material und Parolen und/oder die vorsätzliche Verbreitung und Anstiftung von Gewalt. Zuwiderhandlungen haben den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Gesetz

des Falles wird der HSV von solchen Vorkommnissen dieses Mitgliedes informiert, um unsere Distanzierung zu gewährleisten und den Verein zu schützen.

- 5.) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss ist mit Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- 1.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail, mindestens 7 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sollte ein zu ladendes Mitglied über keinen E-Mail-Account verfügen, ergeht für dieses Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.) Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand abgegeben werden, können aber noch während der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung gibt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.
- 5.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6.) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 8.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Vereins.

§ 9 Beiträge

- 1.) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten und werden mittels Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
- 2.) Nur wenn der volle Beitrag bezahlt ist, besteht Anspruch auf Leistungen durch den Verein.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- 1.) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten.
- 2.) Dem Vorstand steht der erweiterte Vorstand zu Seite. Dieser besteht aus:
 1. dem zweiten Vizepräsidenten
 2. dem Schriftführer
 3. dem Kassenwart
 4. dem Festausschussvorsitzendem.
- 3.) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4.) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Geschäftsauslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- 5.) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 7.) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- 8.) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 9.) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der erweiterte Vorstand wird von der Tätigkeit des Vorstandes unterrichtet.
- 10.) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
- 11.) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Kasse des Vereins wird von den Kassenprüfern jährlich einmal geprüft. Über die erfolgte Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse ist die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Besondere Vorkommnisse, Unstimmigkeiten oder Streitfälle

Über besondere Vorkommnisse, Unstimmigkeiten oder Streitfälle, die die Interessen des Vereins berühren, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Buchholz i.d. Nordheide mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in dem Ortsteil Holm-Seppensen verwendet werden darf.

§ 14 Geschäftsordnung

Anliegende Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.